

# Amtsblatt

## für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 17. Juli 2015

Nr. 3 | 24. Jahrgang | 29. Woche

### Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Satzungen und Verordnungen</b>	
1.1	1. Änderung der Verwaltungskostenerstattungsordnung für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (VerwKEO) vom 29. Juni 2015.....	Seite 2
<b>2.</b>	<b>Bekanntmachungen</b>	
2.1	Öffentliche Zustellung – Barbara Beck.....	Seite 2
2.2	Öffentliche Zustellung – Jessica Levecke.....	Seite 2
2.3	Öffentliche Zustellung – Hannah Krüger.....	Seite 2
2.4	Öffentliche Zustellung – Julia Krüger.....	Seite 3
2.5	Öffentliche Zustellung – Diane Pooch.....	Seite 3
2.6	Öffentliche Zustellung – Stefanie Schiermeister.....	Seite 3
2.7	Verfügung zur Aufhebung der Umstufung der Kreisstraße K 6814.....	Seite 4
2.8	Verfügung zur Aufhebung der Umstufung der Kreisstraße K 6821.....	Seite 4
2.9	Verfügung zur Aufhebung der Umstufung der Kreisstraße K 6822.....	Seite 4
2.10	Vorprüfung der UVP-Pflicht für eine Grundwasserentnahme zur Beregnung landwirtschaftlicher Nutzflächen für die Kartoffelproduktion.....	Seite 4
<b>3.</b>	<b>Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 11.06.2015</b>	
3.1	Nichtöffentlicher Teil	
3.1.1	2015 – 0079 Vergabe – Errichtung einer Rettungswache, Bütower Weg 4, 16816 Neuruppin Los 1 – Erschließungsanlagen.....	Seite 5
<b>4.</b>	<b>Beschlüsse des Kreistages – 25.06.2015</b>	
4.1	Öffentlicher Teil	
4.1.1	2015 – 0062 Bestellung eines/r Schriftführers/in.....	Seite 5
4.1.2	2015 – 0082 Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin.....	Seite 5
4.1.3	2015 – 0077 Haushalt 2015 – Über- und außerplanmäßige Auszahlungen.....	Seite 5
4.1.4	2015 – 0074 Ausnahmegenehmigung zu den Vergabegrundsätzen (Schülerspezialverkehr).....	Seite 5
4.1.5	2015 – 0064 Ausnahmegenehmigung zu den Vergabegrundsätzen.....	Seite 5
4.1.6	2015 – 0067 1. Änderung der Verwaltungskostenerstattungsordnung für die Tätigkeit des RPA.....	Seite 6
4.1.7	2015 – 0066 Bestellung Prüfer im Rechnungsprüfungsamt.....	Seite 6
4.1.8	2015 – 0076 Kooperationsvereinbarung zwischen dem Regionalen Wachstumskern Neuruppin (RWK) und dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin (Modifizierung 2015).....	Seite 6
4.1.9	Wahl des 2. Stellvertreters des Vorsitzenden des Kreistages.....	Seite 6
4.1.10	Änderung Besetzung Fachausschüsse.....	Seite 6
4.1.11	Abberufung und Bestellung für den Aufsichtsrat der PRO Klinik Holding GmbH.....	Seite 6
4.2	Nichtöffentlicher Teil	
4.2.1	2015 – 0073 Petition.....	Seite 7
4.2.2	2015 – 0084 Abschluss eines Kreditvertrages.....	Seite 7
4.2.3	2015 – 0083 Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen im Landkreis.....	Seite 7
<b>5.</b>	<b>Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg</b>	
5.1.	Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Rheinsberg (Straßenbaubeitragsatzung).....	Seite 7
<b>6.</b>	<b>Veröffentlichungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz</b>	
6.1.	Jahresabschluss 2013.....	Seite 10

## 1. Satzungen und Verordnungen

### 1.1 1. Änderung der Verwaltungskostenerstattungsordnung für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (VerwKEO) vom 29. Juni 2015

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:
  - (2) Die Kostenpauschale für die Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Vergaben öffentlicher Aufträge eines Haushaltsjahres gemäß § 102 BbgKVerf beträgt für
    - d. die Stadt Neuruppin 22.000 €
2. Die 1. Änderung der Verwaltungskostenerstattungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Neuruppin, den 29. Juni 2015

Reinhardt  
Landrat

## 2. Bekanntmachungen

### 2.1 Öffentliche Zustellung – Barbara Beck

Der Widerspruchsbescheid des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 31.03.2015, Aktenzeichen: 1023109 Widerspruchsnummer: LK0707S1521 an

**Barbara Beck,**

letzte bekannte Anschrift: Friedrich-Engels-Str. 33 in 16816 Neuruppin, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 85 Abs. 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) vom 23.09.1975 (BGBl. I 1975, S. 2535) i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i. V. m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

Der Widerspruchsbescheid vom 31.03.2015 kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, Neustädter Str. 44 in

16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 8.00 bis 17.00 Uhr und Donnerstag von 8.00 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Widerspruchsbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Widerspruchsbescheid Klage erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der Widerspruchsbescheid unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Wittstock, den 12.05.2015

Dr. Lüdemann  
Amtsleiter

### 2.2 Öffentliche Zustellung – Jessica Levecke

Der Widerspruchsbescheid des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 26.05.2015, Aktenzeichen: 52.07.1040063 Widerspruchsnummer: LK0708L1783 an

**Frau Jessica Levecke,**

letzte bekannte Anschrift: Zur Feldmark 12 in 14641 Nauen OT Berge, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 85 Abs. 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) vom 23.09.1975 (BGBl. I 1975, S. 2535) i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i. V. m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

Der Widerspruchsbescheid vom 26.05.2015 kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, Perleberger Straße 21 in

16866 Kyritz zu den Sprechzeiten am Montag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie am Dienstag von 08.00 – 17.00 Uhr oder am Donnerstag von 08.00 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Widerspruchsbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Widerspruchsbescheid Klage erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der Widerspruchsbescheid unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Wittstock, den 30.06.2015

Dr. Lüdemann  
Amtsleiter

### 2.3 Öffentliche Zustellung – Hannah Krüger

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Verbindung mit dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 27.04.2015, Aktenzeichen: 1034563 an

**Hannah Krüger, gesetzlich vertreten durch Frau Julia Krüger,**

letzte bekannte Anschrift: Semliner Straße 141 in 14712 Rathenow, kann

nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i. V. m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II

## 2. Bekanntmachungen

i. V. m. dem SGB X und dem SGB III vom 27.04.2015 kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, Neustädter Str. 44 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 8.00 bis 17.00 Uhr und Donnerstag von 8.00 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden. Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i. V. m. dem SGB X und dem SGB III gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Bescheid über die Än-

derung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i. V. m. dem SGB X und dem SGB III Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i. V. m. dem SGB X und dem SGB III unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Wittstock, den 27.05.2015

Dr. Lüdemann  
Amtsleiter

### 2.4

## Öffentliche Zustellung – Julia Krüger

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Verbindung mit dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 27.04.2015, Aktenzeichen: 1034563 an

### Frau Julia Krüger,

letzte bekannte Anschrift: Semliner Straße 141 in 14712 Rathenow, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i. V. m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i. V. m. dem SGB X und dem SGB III vom 27.04.2015 kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, Neustädter Str. 44 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag von 8.00 bis 12.00

Uhr, Dienstag von 8.00 bis 17.00 Uhr und Donnerstag von 8.00 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden. Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i. V. m. dem SGB X und dem SGB III gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i. V. m. dem SGB X und dem SGB III Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i. V. m. dem SGB X und dem SGB III unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Wittstock, den 27.05.2015

Dr. Lüdemann  
Amtsleiter

### 2.5

## Öffentliche Zustellung – Diane Pooch

Der Widerspruchsbescheid des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 10.03.2015, Aktenzeichen: 1007092 Widerspruchsnummer: LK1203P0584, LK1203P0585 an

### Diane Pooch,

letzte bekannte Anschrift: Kurstraße 4, 13585 Berlin, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 85 Abs. 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) vom 23.09.1975 (BGBl. I 1975, S. 2535) i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i. V. m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

Der Widerspruchsbescheid vom 10.03.2015 kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, Rheinsberger Straße 18

in 16909 Wittstock zu den Sprechzeiten am Montag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 8.00 bis 17.00 Uhr und Donnerstag von 8.00 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Widerspruchsbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Widerspruchsbescheid Klage erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der Widerspruchsbescheid unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Wittstock, den 18.05.2015

Dr. Lüdemann  
Amtsleiter

### 2.6

## Öffentliche Zustellung – Stefanie Schiermeister

Der Widerspruchsbescheid des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 24.02.2015, Aktenzeichen: 1023718 Widerspruchsnummer: LK0701S0143 an

### Stefanie Schiermeister,

letzte bekannte Anschrift: Goethestraße 15, 16827 Neuruppin OT Alt Ruppin, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 85 Abs. 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) vom 23.09.1975 (BGBl. I 1975, S. 2535) i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i. V. m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

## 2. Bekanntmachungen

Der Widerspruchsbescheid vom 24.02.2015 kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, Rheinsberger Straße 18 in 16909 Wittstock zu den Sprechzeiten am Montag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 8.00 bis 17.00 Uhr und Donnerstag von 8.00 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Widerspruchsbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung

beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Widerspruchsbescheid Klage erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der Widerspruchsbescheid unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Wittstock, den 18.05.2015

Dr. Lüdemann  
Amtsleiter

### 2.7 Verfügung zur Aufhebung der Umstufung der Kreisstraße K 6814

Die Verfügung zur Umstufung der Kreisstraße K 6814 vom 26.05.2014, bekannt gemacht am 06. Juni 2014 im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin und die Verfügung zur Änderung der Verfügung zur Umstufung der Kreisstraße K 6814 vom 23.02.2015, bekannt gemacht am 02.04.2015 im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin, werden aufgehoben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Ostprignitz-

nitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16 in 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Neuruppin, den 25.06.2015

Reinhardt  
Landrat

- Siegel -

### 2.8 Verfügung zur Aufhebung der Umstufung der Kreisstraße K 6821

Die Verfügung zur Umstufung der Kreisstraße K 6821 vom 26.05.2014, bekannt gemacht am 06. Juni 2014 im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin und die Verfügung zur Änderung der Verfügung zur Umstufung der Kreisstraße K 6821 vom 24.02.2015, bekannt gemacht am 02.04.2015 im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin, werden aufgehoben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Ostprignitz-

nitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16 in 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Neuruppin, den 25.06.2015

Reinhardt  
Landrat

- Siegel -

### 2.9 Verfügung zur Aufhebung der Umstufung der Kreisstraße K 6822

Die Verfügung zur Umstufung der Kreisstraße K 6822 vom 26.05.2014, bekannt gemacht am 06. Juni 2014 im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin und die Verfügung zur Änderung der Verfügung zur Umstufung der Kreisstraße K 6822 vom 24.02.2015, bekannt gemacht am 02.04.2015 im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin, werden aufgehoben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Ostprignitz-

nitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16 in 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Neuruppin, den 25.06.2015

Reinhardt  
Landrat

- Siegel -

### 2.10 Vorprüfung der UVP-Pflicht für eine Grundwasserentnahme zur Beregnung landwirtschaftlicher Nutzflächen für die Kartoffelproduktion

Im Rahmen einer der ATU Herzsprung Ackerbau und Tierzucht GmbH, Siedlerstraße 6, 16909 Wittstock OT Herzsprung erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser zur Beregnung landwirtschaftlicher Nutzflächen für die Kartoffelproduktion wurde auf der Grundlage der §§ 3a und 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.2 und Anlage 2 eine allgemeine Vorprüfung durch die untere Wasserbehörde vorgenommen. Im Ergebnis der Prü-

fung wurde festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird und keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Reinhardt  
Landrat

### 3. Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 11.06.2015

#### 3.1 Nichtöffentlicher Teil

##### 3.1.1 2015 – 0079

#### Vergabe – Errichtung einer Rettungswache, Bütower Weg 4, 16816 Neuruppin Los 1 – Erschließungsanlagen

Die Arbeiten sind an die mindest bietende Firma STT GmbH, Eschenallee 3, 16818 Werder zu vergeben.

### 4. Beschlüsse des Kreistages – 25.06.2015

#### 4.1 Öffentlicher Teil

##### 4.1.1 2015 – 0062

#### Bestellung eines/r Schriftführers/in

Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin bestellt gem. § 24 Abs. 2 seiner Geschäftsordnung auf Vorschlag des Vorsitzenden des Kreistages Frau Manuela Parschat zur Schriftführerin ab 25.06.2015 für die verbleibende Dauer seiner Wahlperiode.

##### 4.1.2 2015 – 0082

#### Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt gem. § 6 Abs. 2 Ziffer 5 Brandenburgisches Sparkassengesetz (BbgSpkG) i. V. m. § 26 Abs. 4 BbgSpkG die Einzelentlastung folgender Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin für das Geschäftsjahr 2014:

1. Ralf Reinhardt (Vorsitzender)
2. Jens Engelhardt (1. stellv. Vorsitzender bis 08.07.2014; ab 08.07.2014: stellv. Mitglied)
3. Dieter Brauch (2. stellv. Vorsitzender bis 08.07.2014)
4. Christoph Ziems (Mitglied bis 08.07.2014; ab 08.07.2014: 1. stellv. Vorsitzender)
5. Dieter Eipel (Mitglied bis 08.07.2014; ab 08.07.2014: 2. stellv. Vorsitzender)
6. Lutz Plagemann (Mitglied)
7. Sabine Ehrlich (stellv. Mitglied bis 08.07.2014; ab 08.07.2014 Mitglied)

8. Ralph Bormann (Mitglied seit 08.07.2014)
9. Mario Göhlich (Mitglied)
10. Marcel Müller (stellv. Mitglied bis 08.07.2014; ab 08.07.2014 Mitglied)
11. Susanne Bloch (stellv. Mitglied bis 08.07.2014; ab 08.07.2014 Mitglied)
12. Astrid Giese (Mitglied bis 08.07.2014; ab 08.07.2014 stellv. Mitglied)
13. Stephan Appel (Mitglied bis 08.07.2014; ab 08.07.2014 stellv. Mitglied)
14. Jörg Gehrman (stellv. Mitglied)
15. Manfred Richter (stellv. Mitglied ab 08.07.2014)
16. Walter Tolsdorf (stellv. Mitglied ab 08.07.2014)
17. Ute Behnicke (stellv. Mitglied bis 08.07.2014)
18. Dieter Groß (stellv. Mitglied bis 08.07.2014)

##### 4.1.3 2015 – 0077

#### Haushalt 2015 – Über- und außerplanmäßige Auszahlungen

Der Kreistag beschließt überplanmäßige investive Auszahlungen in Höhe von 444.000 EUR. Der Kreistag nimmt bereits genehmigte nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2015 zur Kenntnis.

##### 4.1.4 2015 – 0074

#### Ausnahmegenehmigung zu den Vergabegrundsätzen (Schülerspezialverkehr)

Der Kreistag beschließt eine Ausnahmegenehmigung und ermächtigt den Landrat für die Vergabe der Beförderungsleistungen im Schülerspezialverkehr für Schulen im Bereich Kyritz und Wittstock sowie zu Schulen in Potsdam und Hoppenrade ab dem Schuljahr 2015/2016 den Zuschlag zu erteilen.

##### 4.1.5 2015 – 0064

#### Ausnahmegenehmigung zu den Vergabegrundsätzen

Der Kreistag beschließt eine Ausnahmegenehmigung und ermächtigt den Landrat für die Vergabe Errichtung einer Rettungswache, Bütower Weg 4, 16816 Neuruppin, Los 2 – Erweiterter Rohbau, den Zuschlag zu erteilen.

**4. Beschlüsse des Kreistages – 25.06.2015**

**4.1.6 2015 – 0067**  
**1. Änderung der Verwaltungskostenerstattungsordnung für die Tätigkeit des RPA**

Der Kreistag beschließt die „1. Änderung der Verwaltungskostenerstattungsordnung für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 05. September 2012“.

**4.1.7 2015 – 0066**  
**Bestellung Prüfer im Rechnungsprüfungsamt**

Der Kreistag bestellt Herrn Wilfried Breckenfelder und Herrn Dan Lange als Prüfer im Rechnungsprüfungsamt.

**4.1.8 2015 – 0076**  
**Kooperationsvereinbarung zwischen dem Regionalen Wachstumskern Neuruppin (RWK) und dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin (Modifizierung 2015)**

Der Kreistag beauftragt den Landrat mit der Modifizierung und dem Abschluss der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Regionalen Wachstumskern Neuruppin (RWK) und dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

**4.1.9 Wahl des 2. Stellvertreters des Vorsitzenden des Kreistages**

Zum 2. Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreistages wird der Abgeordnete Herr Dieter Groß gewählt.

**4.1.10 Änderung Besetzung Fachausschüsse**

Rechnungsprüfungsausschuss		Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss	
Abgeordnete Marion Liefke	Mitglied	Abgeordnete Sigrid Schumacher	Stellv. Mitglied
Abgeordnete Hannelore Gussmann	Stellv. Mitglied		
Abgeordnete Sigrid Schumacher	Stellv. Mitglied	Ausschuss für Wirtschaft, Bauen und Vergabe	
		Abgeordnete Sigrid Schumacher	Stellv. Mitglied
Kreis- und Finanzausschuss		Jugendhilfeausschuss	
Abgeordnete Sigrid Schumacher	Stellv. Mitglied	Abgeordnete Sigrid Schumacher	Stellv. stimmberechtigtes Mitglied
Sozial- und Petitionsausschuss			
Abgeordnete Sigrid Schumacher	Mitglied		
Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss			
Abgeordnete Sigrid Schumacher	Stellv. Mitglied		

**4.1.11 Abberufung und Bestellung für den Aufsichtsrat der PRO Klinik Holding GmbH**

Der Kreistag beruft das Mitglied Catleen Förster ab und bestellt Kay Noeske-Heisinger in den Aufsichtsrat der PRO Klinik Holding GmbH.

## 4. Beschlüsse des Kreistages – 25.06.2015

### 4.2 Nichtöffentlicher Teil

#### 4.2.1 2015 – 0073 Petition

Der Kreistag bestätigt den Antwortentwurf an den Petenten und beauftragt den Vorsitzenden mit der Unterzeichnung.

#### 4.2.2 2015 – 0084 Abschluss eines Kreditvertrages

Der Kreistag beschließt den Abschluss eines Kreditvertrages entsprechend den am 25.06.2015 vorliegenden Konditionen.

#### 4.2.3 2015 – 0083 Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen im Landkreis

Der Kreistag nimmt die Unterbringungsstrategie der Kreisverwaltung und geplante Verhandlungen mit den Eigentümern in Betracht kommender Objekte zur Kenntnis und ermächtigt den Landrat, befristet auf ein Jahr, entsprechende Mietverträge zu schließen.

## 5. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

### 5.1 Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Rheinsberg (Straßenbaubeitragsatzung)

Auf der Grundlage des § 3 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) in Verbindung mit § 1, 2, 8 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg am 04. Mai 2015 folgende Satzung beschlossen.

#### § 1

##### Erhebung des Beitrages

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Rheinsberg Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

#### § 2

##### Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen,
  2. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
  3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn,
  4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
    - a.) Rinnen und Bordsteinen,
    - b.) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
    - c.) Gehwegen,

- d.) Radwegen,
- e.) kombinierten Geh- und Radwegen,
- f.) Beleuchtungseinrichtungen,
- g.) Entwässerungseinrichtungen,
- h.) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- i.) Parkflächen einschließlich Standspuren und Halteleuchten,
- j.) unselbstständigen Grünanlagen,
- k.) verkehrsberuhigenden Maßnahmen,
- l.) Mischflächen,

5. die Beauftragung Dritter mit der Planung, Bauleitung und Bauüberwachung.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
  1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung für Straßen, Wege und Plätze,
  2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunneln und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

#### § 3

##### Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

#### § 4

##### Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der
  - a) auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
  - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grund-

**5. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg**

- stücke entfällt.  
Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen bezie-

- hen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Absatz 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Stadt am Aufwand nach Absatz 1 Satz 1 Pkt. a) und die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	anrechenbare Breite in		Anteil der Stadt
	Kern,- Gewerbe und Industriegebieten	sonstigen Baugebieten oder im Außenbereich	
<b>1.) Anliegerstraßen</b>			
a.) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	30 v.H.
b.) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	nicht vorgesehen	30 v.H.
c.) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	30 v.H.
d.) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	30 v.H.
e.) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	30 v.H.
f.) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	30 v.H.
g.) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	30 v.H.
<b>2.) HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßEN</b>			
a.) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50 v.H.
b.) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	50 v.H.
c.) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	40 v.H.
d.) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	40 v.H.
e.) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	45 v.H.
f.) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	45 v.H.
g.) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	40 v.H.
<b>3.) HAUPTVERKEHRSSTRAßEN</b>			
a.) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	80 v.H.
b.) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	80 v.H.
c.) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v.H.
d.) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
e.) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	65 v.H.
f.) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	65 v.H.
g.) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.
<b>4.) Fußgängerstraßen</b>			
einschl. Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und unselbstständige Grünanlagen	3,00 m	3,00 m	30 v.H.
<b>5.) Verkehrsberuhigte Bereiche</b>			
im Sinne von § 42 Abs. 2, Anlage 3, (Zeichen 325.1) StVO einschl. Parkflächen, Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und unselbstständige Grünanlagen	9,00 m	9,00 m	30 v.H.

- Wenn einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.
- (4) Bei den in Absatz 3 Nr. 1 bis 5 genannten Gebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete. Die genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- (5) Im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bis 5 gelten als
1. Anliegerstraßen  
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder

- der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
2. HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßEN  
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,
  3. HAUPTVERKEHRSSTRAßEN  
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-,

## 5. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,

4. sonstige Fußgängerstraßen  
Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer ganzen Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist,
  5. verkehrsberuhigte Bereiche  
Als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch zeitlich unbegrenzt mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können.
- (6) Grenz eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (7) Für Erschließungsanlagen, die in Absatz 3 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Stadtverordnetenversammlung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

### § 5

#### Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Fläche verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster – oder Grundbuch – jedes zusammenhängende Grundeigentum, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).
- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche im Sinne von Absatz 2 vervielfacht mit
  - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
  - b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
  - c) 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
  - d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,
  - e) 2,00 bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen,
  - f) 2,25 bei einer Bebaubarkeit mit sechs Vollgeschossen,
  - g) jedes weitere Vollgeschoss wird dadurch berücksichtigt, dass dem Faktor 2,25 pro Vollgeschoss ein weiterer Faktor von 0,25 hinzuge-rechnet wird,
  - h) 1,0 bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind,
  - i) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Zelt- und Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten und Wochenendhausnutzungen),
  - j) 0,0333 bei Grundstücken, die landwirtschaftlich, als der Fischzucht dienende Teichanlagen oder in ähnlicher Weise genutzt werden können,
  - k) 0,0167 bei Grundstücken mit Waldbestand.
 Dabei sind Vollgeschosse alle Geschosse, die in § 2 Absatz 4 Brandenburgische Bauordnung als Vollgeschosse definiert werden. Als bebaubar gelten auch die bebauten Grundstücke im Außenbereich im Sinne von § 35 Baugesetzbuch.
- (4) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
  - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
  - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.

- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.
  - d) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. Dies gilt auch, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
- (5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse aufgrund folgender Berechnung:
- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der zulässigen Anzahl der Vollgeschosse gem. § 34 Baugesetzbuch. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,8 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden,
  - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung im Sinne von § 34 Baugesetzbuch überwiegend zulässigen Vollgeschosse,
  - c) bei nur mit Garagen oder Stellplätzen bebaubaren Grundstücken die Zahl von einem Vollgeschoss,
  - d) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (6) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Absatz 3 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht:
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellungen und Kongresse, Hafengebiet,
  - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist.
  - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

### § 6

#### Abschnitte von Erschließungsanlagen

Für selbstständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann der Aufwand selbstständig ermittelt und erhoben werden.

### § 7

#### Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. Fahrbahn,
2. Radweg,
3. Gehweg,
4. gemeinsame Geh- und Radwege,
5. Parkflächen,
6. Beleuchtung,
7. Oberflächenentwässerung,
8. unselbstständige Grünanlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

**5. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg**

**§ 8**

**Vorausleistung und Ablösung**

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann durch einen Ablösevertrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösevertrages besteht nicht.

**§ 9**

**Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers.  
Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz, genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 Sachenrechtsbereinigungsgesetz bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

**§ 10**

**Fälligkeit**

Der Beitrag und die Vorauszahlung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

**§ 11**

**Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) in der Stadt Rheinsberg vom 22.10.2004 außer Kraft.

*Rheinsberg, den 10. Juni 2015*

*Rau  
Bürgermeister*

**6. Veröffentlichungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz**

**6.1**

**Jahresabschluss 2013**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz hat am 24.03.2015 folgende Beschlüsse gefasst:  
 „Der geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2013 wird beschlossen. Das Jahresergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen.“  
 „Der Verbandsvorsteherin sowie dem Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2013 die Entlastung erteilt.“

*Fehrbellin, den 25.03.2015*

*Ute Behnicke  
Verbandsvorsteherin*

*Siegel*

**Bekanntmachungsanordnung**

Der Beschluss über den Jahresabschluss 2013 des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
 Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 17.08.2015 bis zum 28.08.2015 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Fehrbellin, Gartenstrasse 1a, während der Geschäftszeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

*Fehrbellin, den 25.03.2015*

*Ute Behnicke  
Verbandsvorsteherin*

## Verbraucherpreise um 0,3 Prozent gestiegen

Wie das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg mitteilt, lag der Verbraucherpreisindex im Land Brandenburg von Mai 2015 bis Juni 2015 unverändert auf einem Indexstand von 106,5 (Basis 2010 = 100). Die Veränderung gegenüber dem Vorjahresmonat Juni 2014 betrug +0,3 Prozent.

Nach dem etwas stärkeren Anstieg der jährlichen Teuerungsrate im Mai 2015 (+0,6 Prozent) hat sich die Teuerung im Juni gegenüber dem Vorjahr mit durchschnittlich +0,3 Prozent wieder abgeschwächt.

Erneut dämpfte vor allem die weiterhin günstige Entwicklung der Energiepreise (-5,4 Prozent; Gesamtteuerung ohne Energie: +1,0 Prozent) den Preisauftrieb. Dabei blieben insbesondere Mineralölprodukte deutlich preiswerter als im Vorjahr (-10,0 Prozent; davon Heizöl: -18,4 Prozent; Kraftstoffe: -7,4 Prozent).

Auch andere Energieprodukte, wie Umlagen für Zentralheizung und Fernwärme (-4,8 Prozent), Gas (-0,9 Prozent) und Strom (-0,2 Prozent) waren günstiger. Nur die Preise für feste Brennstoffe erhöhten sich gegenüber Juni 2014 um 0,7 Prozent.

Auch die Preise für Unterhaltungselektronik (-9,1 Prozent), Telefone (-8,0 Prozent) und Pauschalreisen (-4,0 Prozent) gingen deutlich zurück, sodass spürbare Preiserhöhungen für andere Güter, wie z. B. Friseurleistungen (+5,5 Prozent), alkoholfreie Getränke (+4,5 Prozent; darunter Kaffee: +14,7 Prozent), Tabakwaren (+4,4 Prozent), Schuhe (+4,1 Prozent) und Bekleidung (+1,5 Prozent); Verzehr in Gaststätten (+3,8 Prozent) und Kantinen (+3,6 Prozent), Schuhreparaturen (+3,6 Prozent), Beherbergungsdienstleis-

tungen (+3,5 Prozent) und Chemische Reinigung (+3,1 Prozent), nicht zu einem stärkeren Preisauftrieb beitrugen.

Auch der im Mai 2015 gegenüber dem Vorjahresmonat zu beobachtende Anstieg der Nahrungsmittelpreise ging im Juni mit +0,5 Prozent leicht zurück (Mai 2015: +0,8 Prozent).

Hierbei verbilligten sich weiterhin vor allem Molke-reiprodukte und Eier sowie Speisefette- und -öle (jeweils -5,2 Prozent).

Nennenswert teurer waren dagegen insbesondere Obst (+6,8 Prozent), Süßwaren (+3,5 Prozent; darunter Schokoladentafeln: +10,0 Prozent) und Gemüse (+2,7 Prozent).

Gegenüber dem Vormonat blieben die Verbraucherpreise im Juni insgesamt unverändert.

Im Einzelnen gab es jedoch gegenläufige Entwicklungen. Zum einen zogen gegenüber Mai 2015 mit Beginn der Sommermonate vor allem die Preise für Pauschalreisen (+1,9 Prozent) und Beherbergungsdienstleistungen (+1,7 Prozent) an.

Aber auch Tabakwaren (+0,8 Prozent), alkoholische Getränke (+0,6 Prozent) und Kraftstoffe (+0,4 Prozent) wurden teurer.

Zum anderen gingen insbesondere die Preise für Bekleidung und Schuhe (-1,0 Prozent), Haushaltsenergie (-0,6 Prozent; darunter Heizöl: -2,7 Prozent; Umlagen für Zentralheizung und Fernwärme: -0,7 Prozent) sowie alkoholfreie Getränke (-0,6 Prozent; darunter Kaffee: -4,7 Prozent) zurück.

Ebenso entwickelten sich die Nahrungsmittelpreise im Monatsvergleich mit -0,5 Prozent verbraucherfreundlich (darunter Gemüse: -6,0 Prozent; Speisefette und -öle: -2,8 Prozent).